

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim (AELF) gibt bekannt:

Die Vorhabensträger beantragten beim AELF am 14.11.2017 die Erlaubnis zur Rodung von insg. ca. 4,07 ha Wald auf den Grundstücken Flurnummern 1270/0 und 1287/0 Gemarkung (Gmkg.) Oberaudorf in der Gemeinde Oberaudorf.

Die vom AELF genehmigte Rodungsfläche beträgt insgesamt ca. 3,0 ha (davon ca. 0,16 ha auf Fl. Nr. 1270/0 Gmkg. Oberaudorf und ca. 2,84 ha auf Fl. Nr. 1287/0 Gmkg. Oberaudorf).

Das AELF hat das Vorhaben nach § 5 Abs. 2 UVPG, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim, überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Rosenheim, den 08.01.2019

gez. Maier, Forstdirektor